

11.05.84

EG - In

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Anpassung
des Berichtigungskoeffizienten, der auf die Bezüge der
Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Ge-
meinschaften in Varese anwendbar ist

KOM (84) 194 endg.; EG-Dok. 6595/84

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 9. Mai 1984 - 14 - 680 70 - E - Be 124/84 -

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 13. April 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist nicht vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

Der Gerichtshof hatte in seinem Urteil vom 15. Dezember 1982 festgestellt, daß die für die Dienstbezüge der Beamten, sonstigen Bediensteten und Ruhegehaltsempfänger in Italien geltenden Berichtigungskoeffizienten nicht korrekt waren.

Der Rat hat durch die Verordnung Nr. 3681/83 (1) diese Berichtigungskoeffizienten rückwirkend vom 1. Januar 1976 auf der Grundlage einer vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften ausgearbeiteten Methode korrigiert. In dieser Verordnung wird insbesondere ein Berichtigungskoeffizient für Varese festgesetzt, der bis zu dem am 1. Juli 1982 beginnenden und am 15. November 1982 endenden Zeitraum anwendbar ist.

Ferner hat der Rat durch die Verordnung Nr. 3647/83 (2) die Dienstbezüge und Ruhegehälter sowie die Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 65 Absatz 1 des Statuts unter Zugrundelegung der im Jahresbericht des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften angegebenen Zahlen angepaßt.

Bei der Prüfung dieser Verordnung war die Entwicklung des Index der Lebenshaltungskosten für Varese in der Zeit vom 1. Juli 1982 bis 1. Juli 1983 zwar bekannt, konnte aber nicht herangezogen werden. Solange die Verordnung des Rates Nr. 3681/83 vom 19. Dezember 1983 zur Festsetzung des Bezugsberichtigungskoeffizienten nicht erlassen war, konnte die jährliche Anpassung für Varese nicht vorgenommen werden.

Der Berichtigungskoeffizient für Varese ist nunmehr ordnungsgemäß festgesetzt. Es ist daher notwendig, die endgültigen Schlußfolgerungen sowohl aus der vom Statistischen Amt ausgearbeiteten Methode als auch aus dem Bericht über die Aufstellung des gemeinsamen Index von 1983 (siehe beiliegende Tabellen) zu ziehen und ergänzend zur Verordnung Nr. 3681/83 die Berichtigungskoeffizienten für Varese für die Zeiträume nach dem 15. November 1982 festzusetzen.

(1) ABL. L 368 vom 29.12.1983, S. 1.

(2) ABL. L 361 vom 24.12.1983, S. 1.

TABELLE I

Berichtigung des Berichtigungskoeffizienten für Italien für den Bezugszeitraum vom 1.7.1982 bis 31.12.1982 zur Errechnung des Berichtigungskoeffizienten für Varese

Verordnung (I)	Stichtag (II)	Alter Berichtigungs- koeffizient (Italien) (III)	Vorzunehmende Berichtigungen		Berichtigungen insgesamt (VI)	Neuer Bericht- gungskoeffizient (Varese) (VII)
			(IV)	(V)		
2022/83	16.11.1982	97,5	102,40	98,07	100,42	97,9

(Diese Zahlen wurden bei Erlaß der Verordnung des Rates Nr. 3681/83 im Einklang mit der vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften ausgearbeiteten Methode mitgeteilt.)

Spalte IV: Berichtigung mit dem Ziel, dem unterschiedlichen Preisniveau in Rom und Varese zum 1.7.1982 Rechnung zu tragen.

Spalte V: Berichtigung mit dem Ziel, der unterschiedlichen Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Rom und Varese Rechnung zu tragen.

Spalte VII: Neuer Berichtigungskoeffizient = alter Berichtigungskoeffizient (Spalte III) multipliziert mit der Gesamtberichtigung (Spalte VI).

Der Stichtag wurde im Verhältnis zur unteren Grenze der Empfindlichkeitsschwelle am 1.1.1983, d.h. 2,75 %, festgesetzt.

TABELLE II

Entwicklung des Index der Lebenshaltungskosten in Varese für den Zeitraum vom 1.7.1982 bis 1.7.1983:

Varese 116,6

(Diese Zahl wurde bei Erlaß der Verordnung des Rates Nr. 3647/83 in dem Bericht des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften über die Aufstellung des gemeinsamen Index für 1983 mitgeteilt.)

TABELLE III

Entwicklung der Indizes der Lebenshaltungskosten für Varese im Bezugszeitraum 1.7.1982 bis 1.7.1983, Basis 100 am 1. Juli 1982

Dienstort	Index der Lebenshaltungskosten 1.7.82 bis 1.7.83 (I)	Index der Lebenshaltungskosten 1.7.82 bis 31.12.82 (II)	Bereits bewilligt 1.7.82 bis 31.12.82 (III)	Noch zu bewilligen 1.1.83 bis 30.6.83 (IV)	Wirksam ab (V)
Varese	116,6	107,6	106,5	109,5	16.5.1983

Die Empfindlichkeitsschwelle zum 1.7.1983 liegt bei 2,37 % (55 % von 4,3).

Der Stichtag - 16.5.1983 - wurde somit im Verhältnis zur unteren Grenze der Empfindlichkeitsschwelle - 2,75 % - festgesetzt.

VORSCHLAG

VERORDNUNG

DES RATES

zur Anpassung des Berichtigungskoeffizienten,
der auf die Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten
der Europäischen Gemeinschaften in Varese anwendbar ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer
gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 zur Festlegung
des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäfti-
gungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (1),
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3647/83 (2),
insbesondere auf die Artikel 63, 64 und 65 des Statuts sowie auf Artikel 20
Absatz 1 und Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Anschluß an das Urteil des Gerichtshofs vom 15. Dezember 1982 wurde die
Verordnung Nr. 3681/83 (3) erlassen. Damit diese Verordnung konsequent
angewandt werden kann, müssen die Verordnungen zur Festsetzung der für
Italien angewandten Berichtigungskoeffizienten ab 16. November 1982.

Für die Festsetzung des ab 16. November 1982 geltenden vorübergehenden
Berichtigungskoeffizienten ist die im Rahmen der Verordnung Nr. 3681/83
angewandte statistische Methode heranzuziehen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Mit Wirkung vom 16. November 1982 gelten für die Dienstbezüge der Beamten
und sonstigen Bediensteten, die in Italien dienstlich verwendet werden,
folgende Berichtigungskoeffizienten:

ITALIEN (ausgenommen VARESE)	97,5
VARESE	97,9

(1) ABL. L 36 vom 4.3.1968, S. 1.

(2) ABL. L 361 vom 24.12.1983, S. 1.

(3) ABL. L 368 vom 29.12.1983, S. 1.

2. Mit Wirkung vom 16. Mai 1983 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in Italien dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

ITALIEN (ausgenommen VARESE)	103,7
VARESE	106,9

3. Mit Wirkung vom 1. Juli 1983 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in Italien dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

ITALIEN (ausgenommen VARESE)	96,1
VARESE	99

Artikel 2

Die Berichtigungskoeffizienten, die gemäß den Verordnungen (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2022/83 (1) und (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3647/83 in Italien auf die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind, werden aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

(1) ABL. L 199 vom 22.7.1983, S. 1.